



Bundeskanzleramt
Abt. III/1

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMGFJ-91801/0004-I/B/6/2008
Datum: 16.04.2008
Ihr Zeichen:

iii1@bka.gv.at

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1 S 1) des Entwurfs:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wortfolge in der vorgeschlagenen Fassung „..., hat vom Dienstgeber zu bestellenden Mitgliedern mindestens ein Mitglied weiblich zu sein“ für die Erreichung einer geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien als nicht ausreichend angesehen wird. In dieser Fassung könnte ausschließlich bei einem Gremium mit zwei Mitgliedern eine paritätische Besetzung vorliegen.

Nachstehend wird in Anlehnung an das deutsche Bundesgremienbesetzungsge-
setz ein Lösungsvorschlag zur gesetzlichen Verankerung einer geschlechterpari-
tätischen Besetzung von Gremien erörtert. Die Umsetzung könnte in einem eigen-
nen Bundesgesetz über die Berufung von Gremien, ähnlich dem deutschen Bun-
desgremienbesetzungsge-
setz, oder in den jeweiligen bundesgesetzlichen Be-
stimmungen erfolgen.

I. Sowohl für Haupt- als auch Ersatzmitglieder ist es empfehlenswert, ein Vorschlagsverfahren nach deutschem Vorbild zu verankern. Die vorschlags-
berechtigten Stellen sollten demnach schon im Vorhinein ausdrücklich aufgefordert werden, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

Eine solche Doppelbenennung kann nach § 4 Abs. 2 leg. cit. nur dann unterbleiben, soweit „einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt;

bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen (Z 1); der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (Z 2).“ Wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 2 Z 2 vorliegt, ist dies besonders zu begründen.

II. Bundesgremienbesetzungsgegesetz

Anstatt das gesamte Vorschlagsverfahren und die Sanktionen im Falle der Nichtberücksichtigung des benachteiligten Geschlechts in jedem relevanten Materiengesetz zu verankern, wird alternativ empfohlen, die oben angeführten Grundsätze zur geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln. Im Materiengesetz müsste sodann nicht mehr im Detail darauf eingegangen werden, was übersichtlicher wäre und eine bessere Lesbarkeit des Materiengesetzes zur Folge hätte.

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt